

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 27.05.2016
BV-0041/2016
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	27.05.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	16.06.2016							
Gemeinderat	20.06.2016							
Sozialausschuss	31.08.2016							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Vereinbarung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Vereinbarung mit dem Landkreis Börde zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Barleben.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben ist auf Grundlage des § 65 Absatz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Schulträger der Ganztagschule Barleben.

Zum Schuljahr 2016/2017 hat die Ganztagschule Barleben die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule beantragt.

Gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Verordnung über die Umwandlung einer Schule in eine Gemeinschaftsschule entscheidet das Landesschulamt im Einvernehmen mit dem Träger der Schule (Gemeinde Barleben) und dem Träger der Schulentwicklungsplanung (Landkreis Börde) über den Antrag.

Die Gemeinde Barleben hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.03.2016 der Umwandlung zugestimmt.

Der Landkreis Börde befürwortet ebenfalls die beabsichtigte Umwandlung und hat in der Kreistagssitzung am 25.05.2016 positiv über den Antrag entschieden.

Durch das Landesschulamt wurde am 26.05.2016 die fachaufsichtliche Zustimmung auf Umwandlung der Ganztagschule in eine Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2016/2017 erteilt.

Gemäß § 66 SchulG LSA können Schulträger zur Erfüllung einzelner Aufgaben Vereinbarungen miteinander treffen. Diese bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

In der vorliegenden Vereinbarung sind Festlegungen hinsichtlich des Schuleinzugsbereiches und der Finanzierung der Gemeinschaftsschule beginnend ab dem Schuljahr 2016/2017 getroffen.

So wird der bestehende Schulbezirk der Ganztagschule nicht verändert, so dass auch zukünftig die Schüler der Grundschule Barleben und der Grundschule „Astrid Lindgren“ in Dahlenwarleben in die Gemeinschaftsschule in Barleben aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Finanzierung hat der Landkreis Börde gemäß § 74a SchulG LSA der Gemeinde 70 % der sonstigen Kosten (Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten) zu erstatten. Zu den sonstigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Nutzung der Sporthalle.

Der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung mit dem Landkreis Börde wurde vorab bereits mit den entsprechenden Fachbereichen des Landkreises und des Landesschulamtes – als zuständige Schulbehörde – abgestimmt.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§ 66 Absatz 1 bis 3 SchulG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00 €
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe- zogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Vereinbarung mit dem LK Börde